

Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Rathausplatz 1, 2483 Ebreichsdorf
Telefon: 02254/722 18-0 Fax: 02254/722 18-290
Internet: www.ebreichsdorf.gv.at

DVR.:0056782
UID-Nr.:ATU 16236909

**ANMELDEBOGEN
zur Anmeldung des Wasserbezuges**

01) Liegenschaft:

Parz.Nr. _____, EZ _____, KG _____

_____-Platz/-Straße/-Gasse Nr.: _____

Art der Gebäude (z.B. Wohngebäude, Betriebsgebäude, Anlagen)

02) Eigentümer der Liegenschaft:

Name: _____

Wohnadresse: _____

Telefon, Fax, e-mail: _____

Bevollmächtigter Vertreter: _____

03) Verwendungszweck (z.B. Bedarf für Wohn- u. Wirtschaftsgebäude, für gewerbliche, industrielle, landwirtschaftliche Zwecke)

04) Deckung des Wasserbedarfes für:

a) _____ Wohngebäude mit _____ selbständige(r/n) Wohnung(en);
durchschnittliche Anzahl der Hausbewohner (einschließlich der Sommergäste): _____;
Garage(n) für _____ Abstellplätze; Hausgarten: _____ m².b) Gebäude und Anlagen, die gewerblichen, industriellen oder bergbaulichen Zwecken
dienen; voraussichtlich benötigte Wassermenge je Tag: _____ m³.c) Gebäude und Anlagen, die landwirtschaftlichen Zwecke dienen; durchschnittliche Anzahl
des Großviehs: _____ und des Kleinviehs: _____.

d) Sonstige Gebäude und Anlagen, und zwar:

voraussichtlich dafür benötigte Wassermenge je Tag: _____ m³

- 05) Voraussichtlich benötigte Wassermengen insgesamt je Tag: _____m³
- 06) Ist beabsichtigt, hydraulische Motoren und Ventilatoren unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen? Ja / Nein
- 07) Ist wegen der besonderen Höhenlage der Liegenschaft die Errichtung einer Drucksteigerungsanlage erforderlich? Ja / Nein
- 08) Wird außer der vom Wasserversorgungsunternehmen herzustellenden Anschlußleitung noch eine weitere Anschlußleitung gewünscht? Ja / Nein
- 09) Wie viele Wasserausläufe sollen sich auf der Liegenschaft befinden? _____ Stück
- 10) Sonstige Vermerke (z.B. Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung):
- _____
- _____
- _____
- _____

NICHTZUTREFFENDES BITTE STREICHEN!

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Gemäß §7 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl. 6951-2 in der geltenden Fassung und der Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ebreichsdorf vom 31.03.2006, hat der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, den Wasserbezug unter Bekanntgabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes der Behörde mittels Anmeldebogen binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben.
Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß §12 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 720,00 bestraft.